

Entwicklungen im Versicherungsrecht Haftpflichtversicherungen – alternative Pflichtversicherungen

Variationen und Entwicklung der Bauleistung
Baufträge

Was ist der Robo-Judge?
Ein Messias?

EuGH: Verbot überschießender Kumulierung
Im Wirtschaftsstrafrecht

Grenzüberschreitende Umwandlungen in
Kleineren und größeren Dimensionen

Zu § 394 EO: Unionsrechtsgrenzen der
Immaterialgüterrechte

Soziale Gestaltung
Personenbedingter Kündigungen

Gastgarten bleibt rauchfreier „Raum“
Für Gäste und Nachbarn

Virtuelle Währungen
Blockchain und Überträge von (Bit-)Coins

Von Wien nach München – grenzüberschreitende Umwandlungen in der Praxis

Mit dem rezenten Beschluss des OLG Wien v 3. 9. 2019 (6 R 179/19s) liegt erstmals eine obergerichtliche Entscheidung zu einer grenzüberschreitenden formwechselnden Umwandlung und Sitzverlegung ins EU-Ausland vor. Entgegen der Ansicht des ErstG bejahte das OLG Wien die Zulässigkeit der Umwandlung einer österr AG in eine deutsche GmbH unter gleichzeitiger Verlegung des Sitzungssitzes und nahm dabei auch zum anzuwendenden Verfahren Stellung.¹⁾

ROMAN PERNER / LEON SCHEICHER

A. Einleitung

In der Praxis besteht ein großes Bedürfnis, grenzüberschreitende Umstrukturierungen von Gesellschaften möglichst einfach und sicher durchführen zu können. Trotz der einschlägigen Judikatur des EuGH²⁾ zur Niederlassungsfreiheit stößt die grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen jedoch nach wie vor auf Hürden in der Firmenbuchpraxis. Dies zeigt sich auch im entscheidungsgegenständlichen Verfahren, in dem neben der Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung einer AG von Wien nach München die gleichzeitige Umwandlung der Gesellschaft in eine deutsche GmbH beantragt wurde. Während das HG Wien den Antrag mit der Begründung ablehnte, dass es hierzu keine explizite Rechtsgrundlage geben und Art 37 Abs 3 SE-VO³⁾ einer solchen „Kombination“ von Sitzverlegung und Umwandlung entgegenstehen würde, stellte das OLG Wien in einer richtungweisenden E klar, dass Umwandlungen, die nach nationalem Recht vorgesehen sind, auch im grenzüberschreitenden Kontext zugelassen werden müssen, sofern dem nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.

B. Zur Zulässigkeit grenzüberschreitender Formwechsel

1. Formwechsel im Lichte der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit nach Art 49 und Art 54 AEUV erlaubt es Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen. Grenzüberschreitende Umstrukturierungen, wie etwa grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel entsprechen den Mobilitäts- und Umgestaltungsbedürfnissen von Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten.⁴⁾

Der grenzüberschreitende Formwechsel zeichnet sich gerade durch die wirtschaftliche und rechtliche Kontinuität des Rechtsträgers, seines Vermögens und seiner Anteilseigner aus. Eine Gesellschaft kann so

eine bestimmte Tätigkeit in neuer Form, unter Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Identität des Rechtsträger und ohne Unterbrechung in einem anderen Mitgliedstaat ausüben. Ein solcher „Hinaus- oder Hereinformwechsel“ stellt – im Gegensatz zu einer rechtsformwahrenden Sitzverlegung – stets eine Kombination aus Formwechsel und Sitzverlegung dar. Die Sitzverlegung ist dabei lediglich notwendige Begleiterscheinung und „Komplikation“ des grenzüberschreitenden Formwechsels.⁵⁾

Aus der Rsp des EuGH zur Niederlassungsfreiheit, insb den Urteilen in den Rs *Sevic Systems AG*,⁶⁾ *Cartesio*⁷⁾ und *VALE*⁸⁾ folgt, dass auch der grenzüberschreitende Formwechsel vom Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit erfasst ist.⁹⁾ In *Polbud*¹⁰⁾ hat der EuGH auch die „isolierte Sitzverlegung“ dem Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit unterstellt und so die bereits zuvor bestehende „Formwechselfreiheit“ um eine „Rechtswahlfreiheit“ ergänzt. Nationale Maßnahmen, welche die Ausübung der Niederlassungsfreiheit unterbinden, behindern oder auch nur weniger attraktiv machen, sind als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit zu werten und nach der stRsp des EuGH

Dr. Roman Perner ist Partner bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

Mag. Leon Scheicher, LL. M. (LSE), ist Rechtsanwaltsanwärter bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

- 1) Die Autoren waren an dem Verfahren auf Seiten der Rekurswerberin beteiligt.
- 2) Siehe dazu unter Pkt B.
- 3) VO (EG) 2157/2001 des Rates v 8. 10. 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl L 2001/294, 1.
- 4) EuGH 13. 12. 2005, C-411/03, *SEVIC Systems AG*, Rn 18 ff; *Schön*, Das System der gesellschaftsrechtlichen Niederlassungsfreiheit nach VALE, ZGR 2013, 333.
- 5) *Winter/Marx/De Decker*, Von Frankfurt nach Rom – zur Praxis grenzüberschreitender „Hinausformwechsel“, DStR 2017, 1664 (1666); *Winter* in *Schmitt/Hörtnagl/Stratz*, Umwandlungsgesetz⁸ (2018) § 191 Rz 38.
- 6) EuGH 16. 12. 2008, C-210/06, *Cartesio*.
- 7) EuGH 13. 12. 2005, C-411/03, *SEVIC Systems AG*.
- 8) EuGH 12. 7. 2012, C-378/10, *VALE*.
- 9) *Stiegler*, Grenzüberschreitender Formwechsel: Zulässigkeit eines Herausformwechsels – Die Polbud-Entscheidung und ihre Konsequenzen, AG 2017, 846 (848).
- 10) EuGH 25. 10. 2017, C-106/16, *Polbud*.

aufzuheben. Wie *Polbud* zeigt, kann ein solches Beschränkungsverbot auch auf Seiten des Wegzugstaats erheblich sein.¹¹⁾

2. Rechtsgrundlagen für einen grenzüberschreitenden Formwechsel

Während für grenzüberschreitende Verschmelzungen bereits eine unionsrechtliche RL erlassen und nationale Ausführungsgesetze verabschiedet wurden, bestehen für einen grenzüberschreitenden Formwechsel noch keine expliziten Rechtsgrundlagen. Gesellschaften eines Mitgliedstaats darf jedoch die Ausübung der Niederlassungsfreiheit nicht unter Verweis auf fehlende explizite Rechtsgrundlagen verwehrt oder auch nur übermäßig erschwert werden.¹²⁾

So hat der EuGH mehrfach dargelegt, dass die Existenz derartiger Normen gerade keine Vorbedingung für die Umsetzung der in Art 49 und Art 54 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit ist.¹³⁾ Auch in *Sevic Systems AG* wurde zunächst vom ErstG eine beabsichtigte Umstrukturierung, in diesem Fall eine grenzüberschreitende Verschmelzung, unter Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage und den Unsicherheiten über das einzuhaltenden Verfahren abgewiesen.¹⁴⁾ Eine Begründung, die vom EuGH als klar unionsrechtswidrig qualifiziert wurde, nachdem die Niederlassungsfreiheit als Teil des Primärrechts direkt anwendbar ist und sich die Rechtssubjekte eines Mitgliedstaats unmittelbar auf diese berufen können. In *Cartesio*¹⁵⁾ äußerte sich der EuGH obiter dictum sogar dazu, dass eine entsprechende Anwendung der Regelungen der SE-VO bei einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat geboten sein könnte.

Konsequenterweise ist daher auch ein grenzüberschreitender Formwechsel, als eine Modalität der Ausübung der Niederlassungsfreiheit, von den Firmenbuchgerichten durchzuführen; dies selbst in Ermangelung einer einschlägigen europäischen RL und nationaler Ausführungsgesetze.¹⁶⁾ Diese Verpflichtungen treffen sowohl den Wegzugs- als auch den Zuzugsstaat, die grenzüberschreitende Umwandlungen auf Grundlage der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit zulassen müssen, sofern sie auch nationalen Gesellschaften einen (innerstaatlichen) Formwechsel ermöglichen. Sowohl das deutsche Umwandlungsgesetz (§§ 190 ff dUmwG) als auch die §§ 239 ff AktG sehen eine Umwandlung einer AG in eine GmbH vor. Der grenzüberschreitende Formwechsel hat daher unter analoger Anwendung des nationalen Umwandlungsrechts und erforderlichenfalls auch der Vorschriften des SEG¹⁷⁾ und des EU-VerschG¹⁸⁾ zu erfolgen.¹⁹⁾ Regelungen, wonach Rechtsträger mit Sitz im Inland durch Formwechsel umgewandelt werden können, sind unter Beachtung der Rsp des EuGH unionskonform dahingehend auszulegen, dass auch ein grenzüberschreitender Formwechsel möglich ist.²⁰⁾

3. Zur Zulässigkeit von rechtsforminkongruenten Formwechseln

Nach Ansicht des OLG Wien bestehen keine Zweifel, dass nicht nur grenzüberschreitende rechtsform-

kongruente Umwandlungen (also von einer österr AG in eine deutsche AG), sondern auch sämtliche (naturgemäß rechtsformübergreifende) Umwandlungen, wie sie auch nationalen Gesellschaften zur Verfügung stehen, zulässig sind. Auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit und der hierzu ergangenen Judikatur des EuGH könne daher auch eine österr AG in eine deutsche GmbH umgewandelt und grenzüberschreitend auch errichtende und verschmelzende (Herein-)Umwandlungen durchgeführt werden.²¹⁾

Die Palette der in eine inländische Kapitalgesellschaft überführbaren Rechtsträger ist anhand der Möglichkeiten abzustecken, die das österr Recht für die formändernde Umwandlung bereitstellt. Danach ist es möglich, eine GmbH in eine AG oder umgekehrt umzuwandeln.²²⁾ Eine rechtsformkongruente Umwandlung (österr GmbH in deutsche GmbH) ergibt sich demgegenüber erst kraft eines Größenschlusses und baut denklösig auf der Prämisse der Zulässigkeit einer rechtsformübergreifenden Umwandlung auf. So wäre eine vergleichbare Regelung im nationalen Recht (GmbH – GmbH) freilich absurd.²³⁾

11) *Kerbler*, Anknüpfungspunkte der Niederlassungsfreiheit im Zuzugsstaat und Wegzugsbeschränkungen bei grenzüberschreitender Umwandlung, NZ 2018, 24 (29).

12) *Hushahn*, Grenzüberschreitende Formwechsel im EU/EWR-Raum – die identitätswahrende statutenwechselnde Verlegung des Satzungssitzes in der notariellen Praxis, RNotZ 2014, 137.

13) So stellte der EuGH in C-378/10, *VALE*, Rn 38 fest, „dass eine unterschiedliche Behandlung, die davon abhängt, ob es sich um eine grenzüberschreitende oder eine innerstaatliche Umwandlung handelt, nicht mit dem Fehlen von Vorschriften des abgeleiteten Unionsrechts gerechtfertigt werden kann. Auch wenn solche Vorschriften zur Erleichterung grenzüberschreitender Umwandlungen gewiss hilfreich wären, kann ihre Existenz doch keine Vorbedingung für die Umsetzung der in Art 49 und 54 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit sein (...).“

14) Zu diesem Zeitpunkt waren die EU-VerschmelzungsRL sowie die entsprechenden nationalen Ausführungsvorschriften noch nicht in Kraft.

15) EuGH 16. 12. 2008, C-210/06, *Cartesio*, Rn 120.

16) *Stingl*, Gesamtrechtsnachfolge im Gesellschaftsrecht (2016) 131; *Witzke*, Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Formwechsels – Rechts-sache „Vale“ des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit, DStR 2012, 1756 (1758).

17) Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) – SE-Gesetz, BGBl I 2004/67 idGF.

18) EU-Verschmelzungsgesetz, BGBl I 2007/72 idGF.

19) *Heidinger/Schneider* in *Artmann/Karollus*, AktG I⁶ (2018) § 5 Rz 40; *Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ (2018) § 13 Rz 44; *Winter* in *Schmitz/Hörtnagl/Stratz*, Umwandlungsgesetz⁸ § 191 Rz 37.

20) OLG Frankfurt a.M., Beschluss v 3. 1. 2017, 20 W 88/15 NZG 2017, 423 (425); die Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden Formwechsels wurde für Deutschland zuletzt auch vom OLG Nürnberg (Az 12 W 520/13) und dem Kammergericht Berlin (Az 22 W 64/15) bestätigt.

21) *Ratka* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 13 Rz 48; *Kindler*, Der reale Niederlassungsbegriff nach dem VALE-Urteil des EuGH, EuZW 2012, 888 (890); *Schopper/Skarics*, Grenzüberschreitende Umwandlungen nach der Entscheidung des EuGH in der Rs VALE, NZ 2012, 321 (328).

22) *Eckert*, Sitzverlegung von Gesellschaften nach der Cartesio-Entscheidung des EuGH, GesRZ 2009, 139 (153), zustimmend OGH 10. 4. 2014, 6 Ob 224/13 d.

23) OLG Frankfurt a.M., Beschluss v 3. 1. 2017, 20 W 88/15: „Wenn schon ein rechtsforminkongruenter Herausformwechsel dem Grund

Auch Art 37 Abs 3 SE-VO, der die Kombination der Umwandlung einer nationalen AG in eine SE mit einer Sitzverlegung verbietet, steht einer grenzüberschreitenden Umwandlung unter Verlegung des Satzungssitzes nicht entgegen. So handelt es sich hierbei nach zutreffender Ansicht des OLG Wien um eine nicht analogiefähige, eng auszulegende Sondervorschrift, die auf grenzüberschreitende Umwandlungen anderer Kapitalgesellschaften als einer SE nicht anzuwenden ist.²⁴⁾

So würde die Notwendigkeit eines zweistufigen Prozesses in Form der vorherigen Umbildung in eine österr GmbH und des anschließenden grenzüberschreitenden Statutenwechsels in eine deutsche GmbH einen erheblichen Mehraufwand und unnötige Kosten verursachen.²⁵⁾ Dies würde in der überwiegenden Anzahl der Fälle dazu führen, dass die Parteien von einer solchen Transaktion gänzlich Abstand nehmen.

Auch wenn zur Zulässigkeit und zum anzuwendenden Verfahren einer grenzüberschreitenden Umwandlung mit Sitzverlegung noch keine höchstgerichtliche Judikatur vorliegt, kann bereits aus der E 6 Ob 224/13 d²⁶⁾ zur „Import-Sitzverlegung“ und der in der Begründung zitierten Lehrauffassungen entnommen werden, dass auch der OGH grds von den Zulässigkeit eines grenzüberschreitenden rechtsforminkongruenten Formwechsels ausgeht.²⁷⁾

C. Zum auf die grenzüberschreitende Umwandlung anzuwendenden Verfahren

1. Die Ausgestaltung des Verfahrens in der Praxis

Hinsichtlich des Verfahrens gelten mangels unionsrechtlicher Grundlagen die innerstaatlichen Formwechselgründungs- und -funktionsregelungen des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats. Entsprechend der kollisionsrechtlichen Vereinigungstheorie kommt es zu einer sukzessiven Anwendung von zwei nationalen Rechtsordnungen.²⁸⁾ Aus Art 49 und Art 54 AEUV folgt, dass die jeweiligen nationalen Vorschriften nur im Rahmen des Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatzes anzuwenden sind, dh,

- grenzüberschreitende Formwechsel dürfen nicht ungünstiger behandelt werden als innerstaatliche (Äquivalenzgrundsatz) und
- grenzüberschreitende Formwechsel dürfen nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden (Effektivitätsgrundsatz).²⁹⁾

Im Falle der beabsichtigten Umwandlung einer österr AG ins EU-Ausland sind die §§ 239 ff AktG sowie die einschlägigen Bestimmungen des EU-VerschG und des SEG analog anzuwenden.

In analoger Anwendung von § 6 SEG und § 8 EU-VerschG ist ein Umwandlungsplan zu erstellen, der den geplanten Ablauf der grenzüberschreitenden Umwandlung, die neue Satzung sowie ein Barabfindungsgebot für austretende Aktionäre enthalten muss und der Vorabinformation der Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer dient. Der Umwandlungsplan ist in Form eines österr Notariatsakts zu errichten und analog § 9 Abs 1 SEG, § 8 Abs 1 und 2a EU-VerschG mindestens zwei Monate vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die grenzüberschreitende Umwandlung beschließt, zum Firmenbuch einzureichen bzw in der Ediktsdatei zu veröffentlichen. Parallel dazu haben sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat einen Umwandlungsbericht zu erstatten, der über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Umwandlung sowie die Angemessenheit



Mit Expertenwissen
zum Bilanzierungsprofi

2. Auflage 2019. XVIII, 502 Seiten.
Br. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-09855-1

Steiner · Fröhlich · Janković Der Jahresabschluss nach dem UGB

Die Neuauflage dieses Praxishandbuchs bietet Ihnen alles, was Sie für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach dem UGB benötigen.

Neu in der 2. Auflage:

- Kapitel zu Unternehmensgruppen, Vereinen, Privatstiftungen, nichtfinanziellen Erklärungen/Berichten und Sicherungsbeziehungen
- grundlegend erneuerte und erweiterte Kapitel zu Latenten Steuern und Umgründungen
- Änderungen durch die Gold-Plating-Sammelnovelle

MANZ

nach zulässig ist, kann für einen ‚rechtsformkongruenten Herausformwechsel‘ a maiore ad minus nichts anders gelten (...)“.

24) Die gegenteilige Meinung von *Kals* in *Kals/Hügel*, Europäische Aktiengesellschaft SE Kommentar (2004) Vor § 6 SEG Rz 17, sei nach Ansicht des OLG Wien durch die Judikatur des EuGH mittlerweile überholt.

25) *Prelić/Postor*, Grenzüberschreitender Statutenwechsel und Änderung der rechtlichen Organisationsform der Gesellschaft in der EU, ZfRv 2014, 27 (35).

26) OGH 10. 4. 2014, 6 Ob 224/13 d.

27) Vgl insb *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht⁵ Rz 64 und *Schopper/Skarics*, NZ 2012/123, 321 ff.

28) *Deck*, Isolierter grenzüberschreitender Formwechsel von Niederlassungsfreiheit umfasst neue Gestaltungsmöglichkeiten für deutsche Gesellschaften (oder solche, die es werden wollen) trotz fortbestehenden Reformbedarfs im Gesellschaftskollisionsrecht, GPR 2018, 8 (13).

29) *Lutter/Bayer/Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht⁶ 131; *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht⁵ (2019) 40.

der Barabfindung für austretende Aktionäre zu informieren hat.

Die Rechtmäßigkeitskontrolle für die grenzüberschreitende Umwandlung erfolgt anschließend in einem zweistufigen Verfahren. Die beabsichtigte Hinausumwandlung ist – in analoger Anwendung von § 15 SEG und § 14 EU-VerschG – zum Firmenbuch anzumelden. Das Firmenbuchgericht hat die beabsichtigte grenzüberschreitende Umwandlung einzutragen, wenn die der Umgründungsmaßnahme vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Forderungen der Gläubiger sowie die Abfindung der austrittswilligen Aktionäre sichergestellt sind. Analog § 8 Abs 8 SEG und § 14 Abs 4 EU-VerschG hat das Firmenbuchgericht eine Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit der der grenzüberschreitenden formwechselnden Umwandlung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten auszustellen. Nach Eintragung der grenzüberschreitenden Umwandlung ist die Durchführung der Umwandlung und die Löschung der Gesellschaft zum Firmenbuch anzumelden.

2. Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmer, Gesellschafter und Gläubiger

Da grenzüberschreitende Sachverhalte nicht diskriminiert werden dürfen, sind etwaige Beschränkungen nur zulässig, wenn sie durch zwingende Gründe im Allgemeininteresse gerechtfertigt sind. Hierunter fällt insb der Schutz der Interessen der Gläubiger, Arbeitnehmer und Gesellschafter.

Den Gläubigerschutzinteressen wird durch eine fristgerechte Veröffentlichung des Umwandlungsplans und den expliziten Hinweis auf ihre Rechte Rechnung getragen. Im vorliegenden Fall hatten die Gläubiger der Gesellschaft in analoger Anwendung von § 13 EU-VerschG binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung des Umwandlungsplans (vorgeschalteter Gläubigerschutz) sowie in analoger Anwendung der §§ 22, 204 dUmwG binnen sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister München (nachgeschalteter Gläubigerschutz) etwaige Sicherstellungsansprüche gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Eine unmittelbare Verständigungspflicht gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bestand in analoger Anwendung des § 8 Abs 2 Z 3 EU-VerschG nicht, nachdem der grenzüberschreitende Formwechsel keinen kapitalherabsetzenden Effekt hatte. Da die Gesellschaft im Ausgangsfall keine Arbeitnehmer beschäftigte und die Aktionäre dem grenzüberschreitendem Formwechsel einstimmig zugestimmt hatten, waren auch keine Interessen von Arbeitnehmern oder (Minderheits-)Gesellschaftern betroffen.

Zutreffend merkte das OLG Wien in diesem Zusammenhang auch an, dass eine grenzüberschreitende Verschmelzung im Vergleich zu einem (bloßen) grenzüberschreitenden Rechtsformwechsel den weit schwerwiegenderen Vorgang darstellen würde. So trete im Falle einer Verschmelzung neben die

durch den Statutenwechsel bedingte Beeinträchtigung der Gläubiger- und Gesellschafterinteressen auch noch die aus dem Wechsel des Rechtsträgers und der Zusammenführung der Vermögensmassen zweier oder mehrerer Gesellschaften resultierende Interessengefährdung hinzu.

D. Schlussfolgerungen für die Praxis grenzüberschreitender Umwandlungen

Eine Schlechterbehandlung von grenzüberschreitenden gegenüber innerstaatlichen Umwandlungen verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit.³⁰⁾ Die Eintragung der (beabsichtigten) formwechselnden Umwandlung einer Gesellschaft und Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat kann auch nicht unter Hinweis auf fehlende Rechtsgrundlagen bzw Umsetzungsvorschriften verweigert werden. Die Umwandlung hat vielmehr unter analoger Anwendung des nationalen Umgründungsrechts beider Staaten sowie der einschlägigen Bestimmungen des EU-VerschG und des SEG zu erfolgen.

Sofern das Verfahren eingehalten und die Gesellschaft auch nicht überschuldet ist bzw einen positiven Verkehrswert hat, kann eine grenzüberschreitende formwechselnde Umwandlung konsequenterweise nur bei Vorliegen von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie etwa dem Schutz der Gläubigerinteressen, Minderheitsgesellschaftern und Arbeitnehmern, verhindert werden. Bis zum Vorliegen von europäischem Sekundärrecht und nationalen Umsetzungsvorschriften können die in der E des OLG aufgestellten Grundsätze als Leitfaden für grenzüberschreitende Umwandlungen herangezogen werden.

30) *Habersack/Verse*, Europäisches Gesellschaftsrecht⁵ 38; *Scheicher/Kohl*, Grenzüberschreitende Formwechsel von Privatstiftungen, *ecolex* 2019, 151 (153).

SCHLUSSTRICH

Die E des OLG Wien eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten für Gesellschaften, die eine rechtsformübergreifende Umwandlung samt Sitzverlegung ins EU-Ausland anstreben. Grenzüberschreitende Umstrukturierungen können hierdurch einfacher und kostengünstiger ausgestaltet werden, indem nicht auf mehrstufige Alternativkonstruktionen samt innerstaatlichen Sitzverlegungen ausgewichen werden muss und so zeitliche Verzögerungen und Mehrkosten vermieden werden können.